

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Elmer Berg und Ostewiesen"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2	Abgrenzung des NSG	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	3
3.1	FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten	3
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	5
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	8
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	8
6.2	Freistellungen.....	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	22

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ wurde das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostetal“ größtenteils aufgehoben. Nördlich von Bremervörde ist jedoch noch ein größerer Bereich durch das noch vorhandene o.g. LSG geschützt. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Der Anlass zur Ausweisung des NSG besteht in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches von wertvollen Biotopen wie ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbereichen, arten- und Strukturreiches Wertgrünland sowie Heiden und Sandmagerrasen geprägt wird, die z.T. Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der Fauna Flora Habitat Richtlinie (FFH-RL) zuzuordnen sind.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das ca. 170 ha große NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste Niederung" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den östlichen Niederungsbereich der Oste mit Ausnahme des Gewässers selbst, nördlich der Stadt Bremervörde bis Elm, den Elmer Berg, die Rethwiesen, die Lühwiesen und weitere Feuchtgrünlandbereiche und Waldgebiete verschiedener Ausprägungen an der Oste. In diesem Bereich wurde der Deich geschlitzt, wodurch die Niederungsbereiche entlang des Ostelaufs tidebeeinflusst sind.

Gegliedert ist das Gebiet in zwei Teilbereiche, welche sich nördlich von Bremervörde bis zur Ortschaft Elm erstrecken. Beide Teilbereiche sind durch ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen und großflächiges tidebeeinflusstes Feuchtgrünland zu charakterisieren. Der nördlich gelegene Teilbereich des NSG schließt die nahe der Ortschaft Elm gelegenen Lühwiesen sowie weitere Feuchtwiesen am Ostelauf mit ein. Dieser Bereich ist neben ausgedehnten Schilf-/ Röhrichtflächen durch Areale von weitgehend extensiv genutzten, artenreichen Feuchtgrünlandflächen, Grünländer verschiedener Nutzungsintensitäten sowie Laubwaldbestandteilen gekennzeichnet. Zudem zeichnet sich dieser Teilbereich durch eine heterogene Bodenbeschaffenheit aus, welche im Westen Niedermoor- und Flussmarschböden aufweist und im Osten durch Podsol-Gleye bzw. Podsole geprägt ist.

Der südlich gelegene Teilbereich des Gebiets beinhaltet ebenfalls ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen entlang des Ostelaufes. Im Nordosten grenzt an diese Bereiche ein Geestrücken (Elmer Berg) an, welcher durch Heidebereiche in Verzahnung mit artenreichem Grünland breiter Standortamplitude bis hin zu Sandtrockenrasen gekennzeichnet ist. Der Bereich des Elmer Bergs und die angrenzenden Rethwiesenflächen sind strukturreich und hauptsächlich durch Niedermoorböden und Podsole geprägt. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen und sich in natürlicher Entwicklung befindenden Laub- und Mischwäldern. Diese sind gekennzeichnet durch einen strukturreichen Bestandsaufbau, sowie ein heterogenes Relief. Zudem sind in diesem Teilbereich

naturnahe Stillgewässer zu finden. Die im Süden des Elmer Bergs gelegenen Grünlandbereiche unterliegen verschiedenen Nutzungsintensitäten und sind mit naturnahen Feldgehölzen durchsetzt. Partuell sind in diesem Bereich auch Grünlandbrachen vorhanden.

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des geplanten NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des vorherigen LSG und wurde an die heutigen Nutzungsgrenzen angepasst. Die geplante NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Der nördliche Teilbereich des NSG bestehend aus Lühwiesen und weiteren Ostewiesen, wurde in das NSG zusätzlich integriert, da diese Bereiche schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Im Westen bildet die Böschungsoberkante der Oste die Abgrenzung des NSG.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Der weit überwiegende Teil des NSG befindet sich in Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme). Einzelne Bereiche sind Eigentum der Stadt Bremervörde oder befinden sich in Privatbesitz.

Der Elmer Berg und die angrenzenden Feuchtwiesenbereiche werden extensiv genutzt. Dies betrifft auch den nördlich gelegeneren Teil des NSG. Die großflächigen Schilf- und Röhrichtbereiche entlang des Osteufers werden bislang nicht genutzt. Die südlich des Elmer Bergs gelegenen Grünlandbereiche werden in verschiedenen Nutzungsintensitäten bewirtschaftet. Überwiegend herrscht eine extensive Nutzung bzw. eine Weidenutzung vor. Teilbereiche des Elmer Bergs und der Lühwiesen werden seit 2019 bzw. 2020 mit Wasserbüffeln beweidet. Dieses Beweidungsprojekt dient der Sicherung und Steigerung der Artenvielfalt sowohl der Flora als auch der Fauna.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten

Im Rahmen der Kartierung 2023 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Übrige FFH-Lebensraumtypen

2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

3150 - Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

4030 - Trockene Heiden

6510 - Magere Flachlandmähwiesen

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder aus Sandböden mit Stieleiche

Zusätzlich wurde 2019 ein Vorkommen der prioritären FFH-Art (Anhang IV, FFH-Richtlinie) Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dokumentiert, welches durch gezielte Maßnahmen erhalten und gefördert werden konnte. Die Zauneidechse besiedelt am Elmer Berg die Heidebestände mit Übergängen zu sukzessionierten Bereichen. Hohe Bedeutung haben auch die vorhandenen offenen Bodenstellen, die der Art als Eiablage- und Sonnenplätze dienen.

Auch weitere Reptilien und Amphibien profitieren von den Habitat- und Nahrungsgegebenheiten im geplanten Naturschutzgebiet. Besonders die als charakteristische Art des LRT 3150 (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) beschriebene Ringelnatter (*Natrix natrix*) findet im Schutzgebiet aufgrund des Vorkommens von entsprechenden Stillgewässern ideale Lebensbedingungen vor. Auch Amphibien, wie zum Beispiel der Kammolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II, FFH-Richtlinie), welcher nach FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft wurde, können vorhandene Stillgewässer als Lebensraum nutzen.

Zudem wurde 2023 die erste Brut des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) (Anhang I, Vogelschutzrichtlinie) am Elmer Berg festgestellt. Dieser profitiert von den weiträumigen wasserreichen Feuchtwiesen am Elmer Berg, welche schwerpunktmäßig im Osten von bodensauren Eichenwäldern mit Altholzbeständen gesäumt werden. Solche strukturreichen Waldstandorte nutzt der Seeadler bevorzugt zur Anlage des Horstes. Zudem bietet die nahegelegene Oste sowie der Vörder See als fisch- und wasservogelreiches Gewässer ein wichtiges Nahrungshabitat für den Seeadler.

Die ausgedehnten Röhricht- und Schilfbereiche im Westen des NSGs, entlang des Ostlaufes sowie die artenreichen Grünlandbereiche boten schon in der Vergangenheit Nistmöglichkeiten und einen Lebensraum für eine Vielzahl von Brut- und Rastvögeln. Insbesondere die Röhrichtbrüter profitieren von den vorliegenden Lebensraumstrukturen. Zudem sind diese Bereiche ein bedeutender Lebensraum für den Fischotter (*Lutra lutra*) (Anhang II, Anhang IV, FFH-Richtlinie), welcher diese Bereiche zur Nahrungssuche, als Versteckplatz und als Aufenthaltsort auf seinen Wanderrouten nutzen kann.

Im Rahmen der Büffel-Beweidung entstehen unter anderem auf den LRT-Heideflächen durch Verbiss und Vertritt der Tiere offene Bodenstellen, welche beispielsweise einer Vielzahl an Web spinnerarten und Insekten als Lebensraum dienen. Zudem verjüngen sich die Heidebereiche in Folge der Beweidung und beugen einem Verbuschen vor. Auch im hochwüchsigen Grasbestand in den Grünlandbereichen kommt es zu Öffnungen und somit einem höheren Lichteinfall, welcher die Keimbedingungen am Boden für krautige Pflanzenarten fördert und die Brutbedingungen für Wiesenvögel wie beispielsweise den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Anhang I, Vogelschutzrichtlinie) verbessert. Auch das Dungangebot wirkt sich sehr positiv auf die Insektenvielfalt im geplanten NSG aus. Die teilweise angelegten Suhlen bieten als Temporärgewässer ebenfalls wertvolle Nahrungs- und Lebensstätten für Insekten.

Nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplans (LRP) hat das geplante NSG eine überwiegend sehr hohe Bedeutung für Biotop und Arten. Dieses zeigt sich auch am hohen Anteil an nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Der Niederungs-

bereich der Oste, welcher durch tidebedingte Überschwemmungen geprägt ist, ist von zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund. Zudem bietet der Erhalt und die Entwicklung von mesophilem Grünland bzw. artenreichem Feucht- und Nassgrünland einen potenziellen Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Auch der nach der Vogelschutzrichtlinie als prioritär eingestufte Weißstorch (*Ciconia ciconia*) nutzt diese Bereiche als Nahrungshabitat.

Zusammengefasst ergibt sich für die Ostewiesen und den Elmer Berg aufgrund der dargestellten herausragenden Bedeutung die Notwendigkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das geplante NSG wird v. a. durch Nährstoffeinträge aus der Luft und durch angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Im Allgemeinen besteht zudem eine Gefährdung in der durch Nutzungsaufgabe oder unzureichende Nutzung und Sukzession eintretenden Verbrachung und dem damit verbundenen Verlust von artenreichen Grünlandbereichen.

Der Sandtrockenrasen und die Heideflächen am Elmer Berg sind durch Pflegemaßnahmen in Form von Entkusselung, Freistellung durch die Entfernung von Gehölzen und Büffelbeweidung entwickelt und weitestgehend erhalten worden. Trotzdem sind Beeinträchtigungen in diesen Bereichen vor allem durch den Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Zudem besteht ein grundlegendes Problem darin, dass es auf den Heide- bzw. Magerrasenflächen bei nicht angepasstem Pflegemanagement über mehrere Sukzessionsstadien zu einer Verbuschung bis hin zu einer Pionierwaldentwicklung kommen kann.

Auch die mageren Flachlandmähwiesen und die Waldbereiche werden durch Stickstoffeinträge aus der Luft und durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Außerdem ist die zunehmende Ausbreitung der späten Traubenkirsche als Beeinträchtigung der anässigen Waldbereiche zu nennen.

Die artenreichen Feuchtgrünlandbereiche sind bei Nutzungsaufgabe durch Verbrachung gefährdet. Bei bereits verbrachten Grünlandbeständen ist eine Entwicklung hin zu artenreichem Grünland anzustreben.

Die im Gebiet vorhandenen Fließgewässer (Elmer Beeke, Rethwiesengraben und Oste-Schwinge-Kanal) werden zudem durch einen nicht ausreichenden Uferrandstreifen sowie Sediment- und Nährstoffeinträge von außen beeinträchtigt. Auch die im Gebiet befindlichen naturnahen Stillgewässer werden durch diffuse Nährstoffeinträge beeinträchtigt.

Zum Schutz der vorkommenden prioritären und weiteren FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es Regelungen v. a. bezüglich des Umfangs der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf den im Schutzgebiet vorkommenden Flächen.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Die Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern mit natürlicher Fischfauna sowie flutender Wasservegetation.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Uferrandstreifen) ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern sowie feuchten Eichen-Mischwäldern an den Talrändern.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandbeständen, insbesondere auch feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung, kombiniert mit Vertragsnaturschutz ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Die Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden und Sandmagerrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, kombiniert mit Vertragsnaturschutz ▪ Beseitigung der Anfluggehölze ▪ Verhinderung von Verbuschung bzw. Waldentwicklung durch Beweidung (Büffelbeweidung) ▪ Minimierung des Nährstoffeintrags ▪ Erhaltung und Neuentwicklung ausreichender Offenbodenstellen
Die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen

<p>Die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für Amphibien und Reptilien.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstandsregelungen bezüglich Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, kombiniert mit Vertragsnaturschutz ▪ Minimierung des Nährstoffeintrags ▪ Zurückdrängen von fortgeschrittener Gehölzsukzession und Verlandungserscheinungen
<p>Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz und Habitatbäumen ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
<p>Den Schutz und die Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und weitgehend störungsfreien Brut- und Nahrungsraumes für z.T. gefährdete Vogelarten wie z.B. dem Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen von Totholz und Habitatbäumen ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
<p>Der Erhalt und die Etablierung einer lokalen Population der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freihaltung von offenen Bodenstellen als Eiablage- und Sonnenplätze ▪ Anlage von Kleinstrukturen aus Holz ▪ Belassen von aufsukzessionierten Bereichen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
<p>Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Elmer Berg und Ostwiesen"

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer, Grünlandflächen, Waldbestände, Heideflächen und Stillgewässer nichts grundlegend entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NNatSchG außerhalb der für die Öffentlichkeit freigestellten Wege, Rad-, Wander- und Freizeitwege sowie Wirtschaftswege (§ 3 Abs. 2) nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Neben öffentlich gewidmeten Wegen werden von dieser Freistellung auch tatsächlich öffentlich genutzte Fahrwege und Wege (z. B. Wanderwege) umfasst. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die sich aus den §§23 bis 27 NWaldLG ergebenden Befugnisse des Grundstückseigentümers zur weiteren Einschränkung werden hiervon nicht berührt. Die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten nach § 28 NWaldLG ist jedoch nicht von der Freistellung erfasst, so dass eine Befreiung erforderlich wäre.

Durch die Betretenseinschränkungen soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere, wie beispielsweise die Zauneidechse oder der Seeadler, in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Häufig geschieht dies aus Unwissenheit der Spaziergänger über die vorkommenden Arten und nicht absichtlich. Ungestörte Rückzugsräume sind in der heutigen Kulturlandschaft selten und damit in besonderem Maße schutzwürdig geworden. Neben der Reduzierung von Störungen für z. B. den Fischotter profitieren auch Brutvögel und weitere wildlebende Tierarten von der Beruhigung des Gebietes. Zudem kommen in dem NSG auch trittempfindliche Lebensräume vor, die durch das Betretensverbot vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen. Für Hunde, die im Einsatz als Hüte-, Herdenschutz- oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Kraft Gesetz unmittelbar geltende Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Brutzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder

naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinterliegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen gleichen Umfangs kann die Zustimmung auch für mehrere Jahre oder unbefristet auf Widerruf erteilt werden. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden. Die Teilnehmer von Gewässerschauen sind zudem vom Betretensverbot freigestellt, sofern sie vom zuständigen Unterhaltungsverband mit der Durchführung betraut sind. Gleiches gilt für die Deichschauen. Veranstaltungen, die erforderlich sind für die in § 4 freigestellten Nutzungen (z.B. fischereiliche und jagdliche Nutzung) sind unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben im entsprechenden Freistellungspassus ebenfalls von dem Verbot ausgenommen. Sie bedürfen insoweit keiner gesonderten Zustimmung.

Für Veranstaltungen außerhalb des NSG, die sich jedoch im Nahbereich befinden, ist keine Zustimmung aufgrund der NSG-Verordnung erforderlich. Bei Veranstaltungen im Freien ist allerdings auch unabhängig von Schutzgebieten vor allem bei Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit und abends die Einhaltung des Artenschutzrechts zu gewährleisten. Sofern die Veranstaltung artenschutzrechtlich unbedenklich ist, stehen ihr auch keine Regelungen der Verordnung entgegen.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Alle Abfälle, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf der Fläche anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbleiben.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Im Regelfall ist eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, die jedoch für einige Zwecke (z. B. Grundwasserentnahme für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb oder das Tränken von Vieh) erst ab mehreren Tausend m³ Entnahme pro Jahr eine Erlaubnis erfordert. Um eine Gefährdung grundwasserbeeinflusster Biotope auszuschließen, ist auch

unterhalb dieser Schwellenwerte ein Verbot erforderlich. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um die unmittelbare Gefahrenabwehr. Solche Maßnahmen sind im NSG weiterhin zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Röhricht- und Feuchtgrünlandbereiche in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 14 ist es gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaubereiches ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Das gesamte Naturschutzgebiet umfasst naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, welche empfindlich auf Störungen jeglicher Art reagieren. Besonders am Elmer Berg kann es durch starke reiterlicher Nutzung zu einer Zerstörung des Wegenetzes kommen. Deshalb wird das reiten im Gebiet grundsätzlich verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 23).

Die Anlage von Geocaches im Gebiet kann dazu führen, dass aufgrund der Anziehungswirkung bestimmte Bereiche stärker beunruhigt werden, oder die freigestellten Wege verlassen werden. Insbesondere in der Nähe von Brutplätzen kann hierdurch eine erhebliche Störung eintreten, die zu einer Aufgabe der Brut führt. Aus diesem Grund ist die Anlage von Geocaches grundsätzlich verboten (§ 3 Abs. 3 Nr. 24). Eine Freistellung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für Geocaches zur Umweltbildung wird unter § 4 Abs. 2 vorgesehen.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung werden einzelne Handlungen ggf. unter Einhaltung von Einschränkungen freigestellt. Eine Freistellung hat zur Folge, dass das in § 3 genannte Verbot nicht gilt. Es ist somit keine Befreiung erforderlich. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. auch Jagdausübungs- und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Insbesondere ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter der Ökologischen Station freigestellt, da diese im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zusammenarbeitet. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten und Maßnahmen durchführen. Freigestellt sind darunter ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken, Umweltbildung sowie zur Beseitigung bzw. der Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Die Einbringung von Kalk/-schotter, Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist nicht zulässig.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch einzelner abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 68 oder im Falle einer Überfahrt § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG¹) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz².

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

² Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

Für forstwirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke sowie das Auffinden von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht. Ebenso ist der Einsatz von Drohnen durch Behörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben freigestellt.

Die Neuanlage von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 11). Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass im Einzelfall eine mögliche Beeinträchtigung des NSG im Vorfeld geprüft werden kann und ggf. Auflagen zur Durchführung gemacht werden können, die eine solche Beeinträchtigung ausschließen.

Die Anlage von Geocaches zur Umweltbildung ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Geocaches, die Teil eines Konzepts zur Umweltbildung darstellen (z. B. Naturlehrpfad entlang der freigestellten Wege), können nach Abstimmung der vermittelten Inhalte und Lage der Standorte mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden, da diese einem öffentlichen Interesse dienen.

Die ordnungsgemäße militärische Nutzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 freigestellt. Das NSG und seine Bestandteile sind dabei aber größtmöglich zu schonen.

Bei den Flächen, die in der Karte mit einem E gekennzeichnet sind, handelt es sich um Röhrichte, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützt sind. Eine Nutzung dieser Fläche als reguläre Grünlandfläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung und langfristig zur Zerstörung der geschützten Flächen. Zur Pflege ist daher nur eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September zulässig, sofern die Flächen ohne größere Schäden befahrbar sind.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der im NSG befindlichen Fließgewässer II. Ordnung. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung³ unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region,
4. die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie

³ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

5. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Es gilt weiterhin § 39 Abs. 5 BNatSchG, so dass Röhrichte im September nur in größerem Umfang zurückgeschnitten werden dürfen, wenn die entsprechenden Maßnahmen nicht zu einer anderen Zeit durchgeführt werden können. Sollte z.B. durch artenschutzrechtliche Konflikte eine Unterhaltung im Zeitraum von Oktober bis Februar nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, kann eine Unterhaltung im September durchgeführt werden.

Die in der Verordnung explizit genannten Freistellungen garantieren nicht in jedem Fall eine Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht, weshalb die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung beachtet werden müssen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Durch die räumliche Begrenzung der Unterhaltungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Tierarten genügend Rückzugsräume verbleiben. Darüber hinaus können sich somit die Pflanzenarten vermehren und ausbreiten und dadurch vielfältige Gewässerstrukturen, vor allem durch Ausbreitung der emersen Makrophyten, ausbilden. In der Zeit zwischen dem 01. März bis 31. August eines jeden Jahres ist die Gewässerunterhaltung grundsätzlich verboten, da in diesen Zeiträumen sowohl die aquatische als auch die gewässerbegleitende Fauna (u.a. Fische, Amphibien, Avifauna, Insekten) ihre Reproduktions- und Larvalzeiten haben und deshalb in diesem Zeitraum nicht gestört werden dürfen. Außerdem kann in diesem Zeitraum die Ufervegetation bis zur Samenreife aufwachsen und bietet hierdurch Nahrung und Deckung für die Fauna. Darüber hinaus gewährleistet dies den Fortbestand bzw. eine Ausbreitung der vorkommenden Pflanzenarten.

Freistellungen bezüglich der fischereilichen Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Fließgewässer und Teiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlich vorkommenden Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Errichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Unter feste Angelplätze fallen befestigte Plätze (bauliche Anlage), nicht gemeint sind

damit wiederholt aufgesuchte, unbefestigte Stellen. Die Nutzung bestehender Trampelpfade ist zur Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei zulässig. Mit Schaffung neuer Pfade ist die regelmäßige Nutzung desselben, zum Zeitpunkt der Verordnungsaufstellung nicht vorhandenen Pfades zum Gewässer und die damit verbundene Erschaffung eines sichtbaren Trampelpfades gemeint. Ein einmaliges Beschreiten von Wegen fällt nicht darunter. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Freistellungen bezüglich der Jagd

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese wird regelmäßig erteilt, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Für Hochsitze und sonstige Ansitzeinrichtungen ist die Zustimmung nur erforderlich, wenn diese ein flächiges Fundament besitzen. Dem Schutzzweck zuwider laufen jagdliche Einrichtungen grundsätzlich auf Flächen die einen Biotopschutz genießen bzw. als Lebensraumtyp kartiert wurden.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen.

Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde genutzt und aufgestellt werden. Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Avifauna weiterhin gefangen werden können. Zulässig sind nur Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, z.B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtkastenfallen. Es muss sichergestellt sein, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz von extensiv genutzten, artenreichen Grünlandflächen sowie von FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel dieser Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich, die den Erhalt der schützenswerten Flächen als Lebensraum für seltene oder gefährdete Pflanzenarten und an derartige Flächen gebundene Tierarten gewährleisten.

Grünlandflächen

Zum Schutz der bestehenden Grünlandflächen und um Stoffeinträge in die Gewässer zu vermeiden, sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig. Die landwirtschaftliche Nutzung der rechtmäßig intensiv genutzten Grünlandflächen ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung freigestellt.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist auf allen rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 5 zulässig. Auf allen Grünlandflächen ist ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Oste, ein 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung (wie z. B. Elmer Beeke, Oste-Schwinge-Kanal und Rethwiesengraben) und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen. Diese Regelung ist erforderlich, um die Gewässer vor Stoff- und Sedimenteinträgen zu schützen und damit sich eine natürliche bzw. naturnahe Uferflora entwickeln kann. Die Regelung wurde auf die durchschnittliche Größe der Gewässer abgestimmt, sodass an der Oste ein breiterer Uferrandstreifen vorgesehen wird als die kleineren Nebengewässer, wie die Elmer Beeke. Insbesondere da der Überschwemmungsbereich entlang der Oste, deutlich breiter ist als bei anderen Gewässern II. Ordnung, ist zur Vermeidung von Sediment- und Nährstoffeinträgen ein breiter Uferrandstreifen fachlich erforderlich.

Zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres. Unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotop innerhalb der Uferrandstreifen.

Die Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im begründeten Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen von der im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abgewichen werden kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann die Mindestbreite an diesen Stellen verringert werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall kann eine einschürige Mahd sinnvoll sein. Darüberhinausgehende Regelungen in Satzungen der Wasser- und Bodenverbände oder Unterhaltungsverbände bleiben unberührt.

Beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer I., II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand im Falle der Gewässer II. Ordnung (außer der Oste) und den Gewässern III. Ordnung nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) erforderliche Abstand von 2,5 m bzw. 1 m eingehalten werden. An der Oste ist der Randstreifen von 5 m grundsätzlich als nutzungsfrei vorgesehen, sodass sich hier durch den Einsatz von abdriftmindernder Technik keine Reduzierung des Streifens ergibt.

Zusätzlich sind zum Schutz des Grünlandes außerdem folgende Vorgaben erforderlich. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d.h. keine grundwassernahen Standorte und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich spätestens dann um eine unzulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere vorhanden ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Die Anlage von Mieten ist auf Grünlandflächen im Naturschutzgebiet verboten, da diese durch längere Lagerung die Grasnarbe an den Lagerstandorten zerstören und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Darunter sind sowohl Futter- als auch Festmistmieten zu fassen.

Die Maßnahmen zur Grünlanderneuerung umfassen auf artenarmen Intensivgrünländern auch die wendende Bodenbearbeitung mittels Pflügen. Zu bevorzugen ist allerdings die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren). Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind erlaubt. Diese zulässige Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren. Die Regelungen nach §2a NNatSchG bleiben unberührt

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der in der Karte mit den Buchstaben A bis D markierten Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die dort ebenfalls gelten, eingeschränkt. Bei diesen Flächen handelt es sich um extensiv genutzte Flächen, gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotop- sowie FFH-Lebensraumtypenflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Düngemittelsatz erforderlich sind, um diese langfristig zu erhalten. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, um die Artenvielfalt zu erhalten und bestimmte Arten zu fördern. Je nach Typ dieser naturschutzfachlich hochwertigen Flächen werden die erforderlichen Einschränkungen einzeln festgelegt.

Auf den Grünlandflächen mit den Buchstaben A-D (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 bis 5) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Ziel ist es, ein möglichst altes, artenreiches und vielschichtiges Grünland zu erhalten, das einen großen Insektenreichtum aufweist und damit indirekt als Nahrungsgrundlage u. a. für Vogelarten wichtig und erforderlich ist. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln könnte auf diesen Flächen die naturschutzfachlich hochwertige Artenzusammensetzung verändert und beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen unerlässlich, um den Schutzzweck des NSG zu erreichen.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben A gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die als extensives Grünland kartiert wurden. Auch nicht unter den bereits bestehenden gesetzlichen Schutz fallende Extensivgrünlandflächen werden in dem NSG zusätzlich vor Intensivierung geschützt, da dieser Grünlandtyp sich deutschlandweit im starken Rückgang befindet und als Rückzugsraum für selten gewordene Arten dient. Zur Erreichung des

Schutzzwecks sind die unter Buchstabe A festgelegten Auflagen ebenso erforderlich. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da diese regelmäßig die vorhandene Artenzusammensetzung zerstört, die dort erhalten bleiben soll. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die Düngung der Fläche wird auf maximal 80 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräser verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt angeht, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 31. Mai erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar in dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres festgelegt. Danach darf die Besatzdichte erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der typischen Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben B gekennzeichnet sind, handelt es sich größtenteils um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da die vorhandene Artenzusammensetzung erhalten bleiben muss. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die Düngung der Fläche wird auf maximal 80 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräser verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt angeht, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 16. Juni erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar bis zum 21. Juni festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der für die eingezogenen Biotoptypen charakteristische Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben C gekennzeichnet sind, handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiesen" oder gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG um gesetzlich geschützte Biotope in Form von mesophilem Grünland. Dieser Grünlandtyp befindet sich deutschlandweit im starken Rückgang und dient als Rückzugsraum für selten gewordene Arten. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da diese regelmäßig die vorhandene Artenzusammensetzung zerstört, die dort erhalten bleiben muss. Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die unter Buchstabe C festgelegten Auflagen ebenso erforderlich. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die Düngung der Fläche wird auf maximal 60 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräser verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt angeht, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 31. Mai erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar bis zum 31. Mai festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der typischen Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird. Zusätzlich wird die Mahd auf zwei Schnitte pro Jahr beschränkt, um eine ausreichend lange Wachstumsphase zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt zu gewährleisten. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen und sich selbst aussäen.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben D gekennzeichnet sind, handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp "Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendüne" bzw. Sandtrockenrasen, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützt sind. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da die vorhandene Artenzusammensetzung erhalten bleiben muss. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die dieser Kategorie zugehörigen Biotope sind auf extrem nährstoffarme Verhältnisse angewiesen und zeichnen sich durch eine überwiegend schwach wüchsige Vegetation mit seltenen Pflanzenarten aus. Auf diesen Flächen ist daher die Düngung und Kalkung verboten, um die Standortbedingungen auf einem

für den langfristigen Erhalt günstigen Niveau zu halten. Um eine Düngung der Fläche durch den Aufwuchs zu verhindern, da in der Regel der Luftstickstoff bereits für den Erhalt der Fläche ausreicht, darf das Mahdgut nicht auf der Fläche verbleiben. Durch das Liegenlassen von Mahdgut kann es außerdem zu einer Verfilzung kommen, die zu einem reduzierten Aufwuchs der wenig konkurrenzstarken Arten führt, was die Flächen negativ beeinflusst. Zum Erhalt der Flächen ist ein langer Aufwuchszeitraum erforderlich, damit die typischen Arten zur Samenreife kommen und nicht durch häufige Mahd zugunsten konkurrenzstärkerer Grünlandarten verdrängt werden. Daher ist der Zeitpunkt für die erste Mahd auf den 01. Juli und die Beweidungsdichte bis zum 30. Juni auf höchstens 2 Weidetiere pro Hektar festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist.

Generell bestehen auch keine Bedenken, wenn nach Meldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Großvieheinheiten statt zwei Weidetiere pro Hektar auf den Flächen weiden. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bei der Einhaltung von zwei Großvieheinheiten vergleichbar sind. So können beispielsweise deutlich mehr Schafe und Ziegen auf einer Fläche gehalten werden als bei Rinderhaltung. Der Begriff „Weidetiere“ ist an die Erschwernisausgleichsverordnung angepasst. Es ist grundsätzlich zu bedenken, dass der Erschwernisausgleich lediglich bei Einhaltung der Vorgabe von zwei Weidetieren pro Hektar bewilligt wird.

Im Einzelfall ist es möglich, Ausnahmen von den unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Nutzungsaufgaben zu beantragen, wenn die Einhaltung zu erheblichen Problemen mit der Bewirtschaftung der Fläche führt und die Gewährung einer Ausnahme im Einzelfall mit dem Schutzzweck des Gebiets vereinbar sind.

Für Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der NSG-Verordnung wird ein Erschwernisausgleich gemäß der aktuell geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland gewährt. Die Gewährung des Erschwernisausgleiches erfolgt ebenso wie die Festlegung der Höhe durch das Land Niedersachsen. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldflächen, die keinem LRT zuzuordnen sind, aber dennoch naturschutzfachlich wertvoll sind und einen wichtigen Lebensraum darstellen, handelt es sich überwiegend um entwässerten Erlenwald, Kiefernwald und sonstigen Laubwald. Deshalb sind aus artenschutzrechtlichen Gründen einige Vorgaben bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a). Ausgenommen davon ist die einzelstammweise Entnahme von Nadelgehölzen, die mit Schädlingen, wie dem Borkenkäfer, befallen sind. In diesem Fall ist keine vorherige Anzeige nötig. Die

Maßnahme muss jedoch unverzüglich im Anschluss bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a). Diese Regelung ist inhaltsgleich mit der Empfehlung des Umweltministeriums aus dem Jahr 2019 und erscheint erforderlich, da die Borkenkäferbekämpfung durch Sturmereignisse sowie die klimatischen Bedingungen noch einige Jahre andauern wird.

Durch Kahlschläge können wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen ist ein Kahlschlag nur mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich, damit vorab geprüft werden kann, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist (§ 4 Abs. 7 Nr. 1b).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient (§ 4 Abs. 7 Nr. 1c). Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Auf ungünstigen Standorten sowie auf sehr nährstoffarmen Moorböden beträgt der Mindestdurchmesser lediglich 20 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1e). Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Als flächig wird der Einsatz unabhängig von der tatsächlichen Größe bei einer nicht selektiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verstanden. Die jeweilige Einstufung kann nur im Einzelfall erfolgen.

Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt (§ 4 Abs. 7 Nr. 1g). Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig.

Der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau und -ausbau ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt (§ 4 Abs. 7 Nr. 1h). Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung grundsätzlich aus. Die Einschränkung verhindert eine naturschutzfachlich nicht wünschenswerte uneingeschränkt mögliche weitere Intensivierung der forstlichen Nutzung und eine Zerschneidung der Waldflächen.

FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen handelt es sich um verschiedene FFH-Lebensraumtypen in unterschiedlichen Erhaltungszuständen. Unter § 4 Abs. 7 Nr. 2 sind alle Auflagen aufgeführt, die gemäß Walderlass für alle Flächen gelten, auf denen FFH-Lebensraumtypen in verschiedener Ausprägung vorkommen. Dazu gehören Auflagen zur schonenden Bewirtschaftung der Waldflächen, wie ein Kahlschlagverbot, die zeitliche Regelung der Holzentnahme und das Verbot des flächigen Einsatzes von Herbiziden und Fungiziden.

Die Regelungen des Walderlasses stellen dabei die mindestens erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen dar, die zur Erhaltung oder die Entwicklung der Waldflächen in einem günstigen Erhaltungszustand erforderlich sind.

Um bei der Holzentnahme ausreichende Rücksicht auf die im Wald lebenden Arten und insbesondere auf die für die FFH-Lebensraumtypen charakteristischen Arten nehmen zu können, ist die Holzentnahme in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 7 Nr. 1a in den Sommermonaten nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, soweit der Behörde keine entgegenstehenden Brut- oder Aufzuchtstätten von geschützten oder für den FFH-Lebensraumtyp charakteristischen Arten bekannt sind.

Auf befahrensempfindlichen Standorten (z. B. feuchter Boden) sind neue Rückegassen nur in einem Abstand von 40 m anzulegen, um bei Holzentnahme eine Beeinträchtigung des Bodens möglichst zu minimieren. Um Bodenschäden zu vermeiden, ist ein Befahren außerhalb von Wegen mit Ausnahme für Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung nicht zulässig.

Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist nur punktuell und nicht flächenhaft erlaubt, um schädliche Auswirkungen auf die charakteristische Artenzusammensetzung der Waldflächen zu vermeiden.

Für verschiedene FFH-Lebensraumtypen und deren Erhaltungsgrade sind gemäß Walderlass unterschiedliche Vorgaben zum Erhalt von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen und der dort zu verwendeten Baumarten vorgegeben. Die Vorgaben für die guten und mittleren-schlechten Zustände (Erhaltungsgrad B und C) führen dazu, dass alle Flächen langfristig einen günstigen Erhaltungsgrad erreichen, was die Artenzusammensetzung, die Alterszusammensetzung und Strukturvielfalt betrifft. In den FFH-Lebensraumtypen sind höhere Anforderungen an die Menge von Totholz zu stellen, als in den sonstigen Waldflächen.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren, darunter auch Fledermäusen, als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl³ herangezogen werden.

Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen. Habitatbäume dienen als Lebensstätte verschiedener Tierarten, wie Vögel, Fledermäuse und Käfer, die u. a. zu den charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen gehören. Eine ausreichende Anzahl dieser Lebensstätten auch in noch bewirtschafteten Wäldern ist eine Voraussetzung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrad der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG gemäß §§ 23 Abs. 3 BNatSchG, des Verbotes der Neuerrichtung von Beleuchtungen im Außenbereich (§ 23 Abs. 4), des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin. Darüber hinaus wurde zur Klarstellung ein Hinweis auf die sich teilweise überlagernden Wasserschutz- und Überschwemmungsgebietsverordnungen aufgenommen. Sofern dort über diese Naturschutzgebietsverordnung hinausgehende Ge- und Verbote enthalten sind, gelten diese unverändert fort.

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Darunter fällt auch die Durchführung von im Gebiet liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 BNatSchG, die Bestandteil von Genehmigungen bzw. Bebauungsplänen sind.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die besonderen Biotoptypen, wie die Heidebereiche oder der Sandtrockenrasen sollen durch angepasste Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Außerdem ist es wünschenswert, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen zu extensivieren und somit feuchte artenreiche Grünlandflächen zu entwickeln. Ebenfalls sind Maßnahmen zur naturnahen Waldentwicklung anzustreben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Geförderte Naturschutzprojekte sowie
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.